



## Sonderregelungen für die Saison 2019/2020 und 2020/2021

Der Verbandsspielausschuss des Westdeutschen Volleyball-Verbandes beantragt gegenüber dem Vorstand und dem Präsidium des Westdeutschen Volleyball-Verbandes die nachfolgenden Regeln abweichend vom bestehenden Ordnungswerk innerhalb der Verbandsspielordnung und ihrer Anlagen für die Saison 2019/2020 sowie hinsichtlich erweiterter Staffeln und Abstiegsregelungen für die Saison 2020/2021 verbindlich für alle WVV-Ligen im Erwachsenenbetrieb in Kraft zu setzen:

1. Es gibt keinen offiziellen Meister der Saison 2019/2020.
2. Die bestehenden Abstiegs- und Aufstiegsregelungen gelten für diejenigen Mannschaften, die zum Zeitpunkt des Saisonabbruchs als Aufsteiger bzw. Absteiger eindeutig und sportlich nicht mehr änderbar feststehen.
3. Mannschaften, die zum Zeitpunkt des Saisonabbruchs nicht auf einem Aufstiegsplatz sind und rechnerisch noch den 1. Platz bzw. den Aufstiegsplatz hätten erreichen können, erhalten das Angebot, zusätzlich in die höhere Spielklasse aufzusteigen.  
Dieses Recht endet beim Drittplatzierten.  
Dies gilt nur wenn die in Punkt 6 genannte maximale Staffelnstärke nicht überschritten wird.
4. Mannschaften, die zum Zeitpunkt des Saisonabbruchs auf einem Abstiegsplatz (einschließlich Relegationsplatz) sind und rechnerisch einen Nichtabstiegsplatz (kein Relegationsplatz) gemäß den festgelegten Regularien erreichen könnten, erhalten das Angebot, für die Saison 2020/2021 in dieser Spielklasse zu bleiben.
5. Die Relegationsspiele am Ende der Saison 2019/2020 finden nicht statt.
6. Die Staffelnstärke wird für die Saison 2020/2021 auf höchstens 14 Mannschaften festgelegt – eine Staffeln könnte dann gegebenenfalls auch aus mehreren Gruppen bestehen.
7. Wird in der Saison 2020/2021 in einer Staffeln die Maximalzahl von 12 bis 14 Mannschaften erreicht, steigen am Ende dieser Saison bis zu 4 Mannschaften direkt aus dieser Staffeln ab.

**Es schreibt Ihnen:** Markus Jahns  
Verbandsspielwart

**Privat:** Baesweilerstraße 22  
52477 Alsdorf

**Fon:** 0 24 04 – 90 33 641

**Fax:**

**mobil:** 01 70 – 90 33 641

**Email:** spielwart@wvv-volleyball.de

**Datum:** 02.04.2020

**AZ.:** VSA/2020/SR

**Geschäftsstelle WVV**

Bovermannstraße 2a  
44141 Dortmund

Fon: 0231 - 586 17 17

Fax: 0231 - 586 17 19

www.volleyball.nrw

info@volleyball.nrw

Mitglied des Deutschen  
Volleyball-Verbandes e.V.

Mitglied des  
Landessportbundes NRW e.V.

**Sparkasse Dortmund**

IBAN DE09 4405 0199 0511 0045 00

BIC DORTDE33XXX

**Commerzbank**

IBAN DE 35 4504 0042 0455 0497 00

BIC COBADEFF450

**Umsatzsteuer ID**

DE-17 19 57 847

**Veinsregister Duisburg**

Nummer 1774

Partner des Volleyballs:



Die Abstiegsregelung wird separat für jede einzelne Liga bei der Klasseneinteilung festgelegt.

Gegebenenfalls wird es Sonderabstiegsregelungen auch in den folgenden Saisons (ab 2021/2022) in ausgewählten Staffeln geben.

8. Die in den Abschnitten 3 und 4 genannten Angebote zum Aufstieg oder ausnahmsweisen Verbleib in einer Spielklasse müssen von den Vertretungsberechtigten des Vereins bis zum **19.04.2020** gegenüber den zuständigen Bezirksspielwarten, die ihnen das Angebot gemacht haben, angenommen oder abgelehnt werden – fehlende bzw. später eingehende Rückmeldungen gelten als „vom Verein abgelehnt“.

9. Mannschaften, die das Angebot aus Abschnitt 3 bzw. 4 angenommen haben, dürfen für die Saison 2020/2021 keine Spielrechtsübertragung und keine neuen Spielgemeinschaften beantragen.

10. Der Meldebogen wird voraussichtlich in der Zeit vom 15.04.2020 bis zum 15.05.2020 geöffnet (separate Informationen folgen über die WVV-Homepage).

11. Aufgrund der höheren Staffelfstärken behält sich der Verbandsspielausschuss vor, in der Saison 2020/2021 geänderte / angepasste Spielplanraster zu nutzen und Ligen auch mit unterschiedlicher Anzahl Staffeln zu gestalten.

12. Für den WVV-Pokal 2020/2021 werden aufgrund der abgebrochenen Bezirkspokalrunden nur die zum Zeitpunkt der Austragung des WVV-Pokals gemeldeten Zweitligisten zugelassen.

Die Durchführung des WVV-Pokals erfolgt analog der Pokalspielordnung.

13. Über Härtefälle entscheidet der Verbandsspielausschuss (Verbandsspielwart, stell. Verbandsspielwart und zuständiger Bezirksspielwart) und Verbandsgericht (Vorsitzender und beide Beisitzer) mehrheitlich per Abstimmung spätestens bei der Sitzung/Videokonferenz der Klasseneinteilung.

---

Alsdorf, den 02.04.2020

für den Verbandsspielausschuss  
Verbandsspielwart Markus Jahns

für das Verbandsgericht  
Vorsitzender Linus Tepe